### In der Senatssitzung am 1. Juni 2021 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

31. Mai 2021

L15

### Neufassung

# **Tischvorlage**

# für die Sitzung des Senats am 01.06.2021

# "Wann endlich können auch im Land Bremen stationär behandelte Patientinnen und Patienten in den Krankenhäusern wieder Besuch empfangen?"

(Anfrage für die Fragestunde der Bremischen Bürgerschaft (Landtag))

#### A. Problem

Die Fraktion der CDU hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) folgende Anfrage an den Senat gestellt:

- 1) Welche gegenüber anderen Bundesländern besondere "Gefährdungslage" rechtfertigt das noch immer durch den Senat mit der aktuellen Corona-Verordnung weiterhin im Land Bremen verfügte Besuchsverbot in Krankenhäusern, Vorsorge-, Rehabilitationsund Entbindungseinrichtungen?
- 2) Wann erfolgt die überfällige Aufhebung der Besuchsverbote?
- 3) Nach welchen Vorgaben sollen die entsprechenden Gesundheitseinrichtungen ihre Konzepte erstellen und der Gesundheitsbehörde vorlegen und nach welchen Kriterien und in welcher Frist erfolgt die laut Verordnung vorgesehene "Genehmigung"?

#### B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

#### Zu Frage 1:

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiterhin als sehr hoch ein (Stand: 26.05.2021). Ziel der Schutzmaßnahmen in Deutschland ist es, einen nachhaltigen Rückgang der SARS-CoV-2-Infektionen zu erzielen, um insbesondere schwere Erkrankungen und Todesfälle zu vermeiden. Gleichwohl die Zahl der Neuinfektionen zurückgeht und immer mehr Menschen geimpft sind, besteht Unsicherheit darüber, ob sich die positiven Entwicklungstrends verstetigen. Insbesondere die zunehmende Verbreitung neuer Virusmutationen in Kombination mit der Tendenz, Schutzmaßnahmen zurückzunehmen, bergen das Risiko einer Trendumkehr. Zwar ist die Zahl der Menschen, die infolge einer SARS-CoV-2-Infektion stationär behandelt werden muss, rückläufig, die Zahl der Belegungen speziell im

intensivmedizinischen Bereich bewegt sich jedoch im Land Bremen nach wie vor auf einem hohen bis sehr hohen Niveau.

Die Kliniken im Land Bremen weisen einen im Bundesvergleich sehr niedrigen Anteil an freien Intensivbetten auf, was auch durch den hohen Anteil an niedersächsischen Patientinnen und Patienten mit COVID-19 bedingt ist. Die Krankenhausversorgung im Land Bremen besitzt folglich eine ausgeprägte Oberzentrumsfunktion, deren Wegfall nicht oder nur sehr schwer zu kompensieren wäre. Das bis zum 31.05.2021 bestehende Besuchsverbot in den Kliniken trägt dazu bei, speziell solche Patientinnen und Patienten zu schützen, deren Impfstatus noch negativ ist. Darüber hinaus wird die Funktionsfähigkeit der Kliniken als wichtiger Teil der kritischen Infrastruktur sichergestellt.

### Zu Frage 2:

Nach § 10 Absatz 1a der Sechsundzwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Sechsundzwanzigste Coronaverordnung) in der aktuell geltenden Fassung dürfen Krankenhäuser bis zum 31. Mai 2021 grundsätzlich nicht von Besucherinnen und Besuchern betreten werden. Die Besuchsverbote sind dementsprechend ab dem 1. Juni 2021 aufgehoben.

### Zu Frage 3:

Den Gesundheitseinrichtungen wurden folgende Mindestanforderungen mitgeteilt, die ihre Besuchskonzepte erfüllen sollen:

- 1. Die Besucherin oder der Besucher kann beim Betreten der Einrichtung ein negatives Ergebnis eines am Tag des Besuchs in einem zertifizierten Testzentrum durchgeführten Antigen-Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen. Dies gilt nicht für vollständig gegen SARS-CoV-2 geimpfte sowie von SARS-CoV-2 genesene Besucherinnen und Besucher, sofern diese entsprechende Nachweise (Impfpass etc.) vorlegen.
- 2. Für die Besucherinnen und Besucher besteht eine Ausweispflicht; die Kliniken müssen Vorkehrungen (z.B. Besucherausweis) treffen, damit ausschließlich die benannten Besucherinnen und Besucher Zutritt erhalten,
- 3. Regelungen über Besuchszeiten sind festzulegen,
- 4. Regelungen über die Maskenpflicht sind festzulegen,
- 5. Regelungen über die Einhaltung der Abstandspflicht sind festzulegen.

Die Genehmigung von Besuchskonzepten richtet sich insbesondere nach folgenden Kriterien:

- Abwägung zwischen dem individuellen Recht von Patient\*innen und Angehörigen auf Durchführung von Besuchen auf der einen und dem Schutzinteresse der jeweiligen Einrichtungen (insbesondere der Mitpatienten\*innen und Mitarbeiter\*innen) auf der anderen Seite.
- 2. Vermeidung unverhältnismäßiger Eingriffe in den Dienstbetrieb des Krankenhauses (z.B. feste Besuchszeiten, damit nicht den ganzen Tag über Mitarbeitende für die Einlasskontrolle eingesetzt werden müssen).

Da das Besuchsverbot bis zum 31. Mai 2021 gilt, wurden alle Einrichtungen kontaktiert und um möglichst frühzeitige Einreichung ihrer Besuchskonzepte gebeten.

Aktuell liegen insgesamt 12 Besuchskonzepte für die Krankenhäuser in Bremen und Bremerhaven vor. Die Konzepte beinhalten im Wesentlichen:

- Der Zugang zu den Krankenhäusern erfolgt nur mit negativem tagesaktuellen Schnelltest. Ausgenommen davon sind vollständig geimpfte Personen sowie genesene Personen.
- In den Krankenhäusern gilt eine strenge FFP2-Maskenpflicht für alle Besucherinnen und Besucher.
- Während des Besuchs gelten die bekannten Abstandsregelungen zu anderen Personen. Besucherinnen und Besucher müssen mindestens 1,5 Meter Abstand zu anderen Besucherinnen und Besuchern, zu Beschäftigten und zu Patientinnen und Patienten halten.
- Die Besuchsdauer sowie die Zahl der Besucherinnen und Besucher wird beschränkt. In der Regel darf lediglich ein/e Besucher/in pro Tag 1 Stunde lang Patienten\*innen besuchen. Ausnahmesituationen (Notfälle, Sterbende, Gebärende, Kinder etc.) werden gesondert und individuell geregelt.

Die weiteren Regelungen sind dabei Krankenhaus individuell an das medizinische Leistungsangebot, die jeweiligen Patientinnen und Patienten sowie deren Gesundheitsstatus und weiteren Faktoren angepasst.

Alle eingereichten Konzepte wurden geprüft. Einige Konzepte konnten beanstandungsfrei genehmigt werden. Bei anderen Konzepten erfolgten nach entsprechenden behördlichen Hinweisen Änderungen / Ergänzungen durch die Krankenhäuser, so dass auch diese Konzepte fristgerecht zum 31.05.2021 genehmigt werden konnten. Damit liegen für alle in Frage kommenden Krankenhäuser im Land Bremen genehmigte Besuchskonzepte vor.

#### C. Alternativen

Keine.

### D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Durch die Beantwortung der Fragestellung werden keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen ausgelöst.

Genderbezogene Wirkungen sind nicht intendiert. Allerdings sind in einigen Berufsgruppen im Krankenhaus, z.B. im Bereich der Pflege, Frauen überrepräsentiert. Sie sind daher eventuell auch stärker von Mehrarbeit betroffen, welche durch die Besuchskonzepte bedingt ist.

#### E. Beteiligung und Abstimmung

Nicht notwendig.

### F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Eine Veröffentlichung der Senatsvorlage nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister wird empfohlen.

#### G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 31.05.2021 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der CDU in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.